

5. III. 1916

39

Der neue türkische Zolltarif.

Konstantinopel, 2. März.

Die Kammer hat auf dringlichem Wege den neuen allgemeinen Zolltarif und das dazu gehörige Gesetz mit Wirksamkeit vom 14. September 1916 für drei Jahre an-

genommen. Der Ausschußbericht hierzu stellt fest, daß diese Frist den Abschluß provisorischer Handelsverträge, wenn auch nur mit den verbündeten Mächten, nicht hindere, da diese Mächte natürlich der Anwendung eines Konventionaltarifes, der vorteilhafter ist als der allgemeine Tarif, den Vorzug geben dürften. Es wäre, sagt der Bericht, bei gegenseitigem guten Willen möglich, bis zum 14. September d. J. Verträge mit Oesterreich-Ungarn, Deutschland und Bulgarien zu schließen. Da der Krieg mit Gottes Hilfe vor Ablauf der dreijährigen Frist beendet sein wird, wird ein zweiter Tarif ausgearbeitet werden können auf Grundlagen, die den wirtschaftlichen Lebensbedingungen des Landes besser entsprechen.